

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/129fff3b-49e4-381d-9bd4-9b48125dcccfe>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 514 BGB - Unentgeltliche Darlehensverträge

(1) ¹[§ 497 Absatz 1](#) und [3](#) sowie [§ 498](#) und die [§§ 505a bis 505c](#) sowie [505d Absatz 2](#) und [3](#) sowie [§ 505e](#) sind entsprechend auf Verträge anzuwenden, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher ein unentgeltliches Darlehen gewährt. ²Dies gilt nicht in dem in [§ 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1](#) bestimmten Umfang.

(2) ¹Bei unentgeltlichen Darlehensverträgen gemäß Absatz 1 steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach [§ 355](#) zu. ²Dies gilt nicht, wenn bereits ein Widerrufsrecht nach [§ 312g Absatz 1](#) besteht, und nicht bei Verträgen, die [§ 495 Absatz 2 Nummer 1](#) entsprechen. ³Der Unternehmer hat den Verbraucher rechtzeitig vor der Abgabe von dessen Willenserklärung gemäß Artikel 246 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht zu unterrichten. ⁴Der Unternehmer kann diese Pflicht dadurch erfüllen, dass er dem Verbraucher das in der Anlage 9 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß ausgefüllt in Textform übermittelt.

